

Anlage 2: Preisblatt für Kunden ohne Lastgangmessung

1. Netznutzungsentgelt

	Arbeitspreis ct/kWh
Netznutzungsentgelt allgemein	4,51
Netznutzungsentgelt Speicherheizungen	2,00

Bei gemeinsamer Messung erfolgt eine Verbrauchsaufteilung auf Allgemestrom- und Speicherheizungsverbrauch. Es gilt der jeweilige Arbeitspreis.

Zusätzlich zu den oben genannten angegebenen Arbeitspreisen für Kunden ohne Lastgangmessung wird die Umlage aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung und die Konzessionsabgabe verrechnet.

2. Entgelte für Messung und Abrechnung der Netznutzung

Zählerart	Jahrespreis für eine Zählstelle [€/a]
Wechselstromzähler	8,92
Drehstromzähler	8,92
Drehstromzähler mit Tarifschaltung	30,00

Abrechnung	Jahrespreis [€]
Jährliche Abrechnung (pro Messstelle und Jahr)	2,04

3. Bilanzausgleich

Nach der StromNZV § 13 (2) gelten Mehr- und Mindermengen als vom Netzbetreiber geliefert bzw. abgenommen.

Der Mehr- bzw. Minderverbrauch des Kunden wird im Nachhinein ermittelt (Jahresabrechnung).

Entsprechend der StromNZV § 13 (3) werden für Mehr- und Mindermengen symmetrische Preise verrechnet. Der endgültige Preis für diese Mengen kann erst nach Ablauf des Jahres berechnet werden, da diese nach marktüblichen Preisen zu ermitteln sind.

Zum Bezugspreis für Mehrverbrauch (reiner Energiepreis) kommt das Netznutzungsentgelt nach Ziffer 1a hinzu, bei Minderverbrauch wird dieses entsprechend vergütet.

4. Umlagen aus dem Gesetz für die Erhaltung, Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKModG)

Die Umlagen aus dem KWKModG sind ab **01.01.2008** abhängig vom Jahresverbrauch des Letztverbrauchers:

Kundengruppen / Endverbrauchskategorien (alle am Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Letztverbraucher (Netzkunden))	Nettopreis [ct/kWh]
Kundengruppe A (Abnahme bis einschließlich 100.000 kWh/a) Jahresverbrauch <= 100.000 kWh je Abnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,199

Die oben genannten Umlagen sind abhängig von der Bekanntgabe des Übertragungsnetzbetreibers und werden getrennt verrechnet. Bei einer nachträglichen Änderung des Wertes erfolgt eine Berichtigung der in Ansatz gebrachten Umlage.

5. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweiligen gültigen Konzessionsabgabenverordnung. Sie variiert von Gemeinde zu Gemeinde, wird dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt und an die Gemeinden weitergegeben.

6. Umsatzsteuer

Die in den Ziffern 1, 2, 3, 4, und 5 genannten Preise sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (Nettopreise). Auf diese wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

7. Gültigkeit

Die Preise sind ab **01.01.2008** gültig und gelten bis auf weiteres.